

Antrag

des Abgeordneten Dr. Michalitsch, Gruber und Preisler

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend NÖ Aufzugsordnung 1995,
LT-267/A-13

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs.2 lautet:

„(2) Ein Aufzugsprüfer darf in einem Unternehmen tätig sein, das sich mit dem Bau oder der Instandhaltung von Aufzügen, Fahrtreppen oder Fahrsteigen befaßt.“

2. § 9 Abs.3 lautet:

„(3) Wenn der Aufzugsprüfer dies beantragt oder wenn er seine Funktion in Niederösterreich seit mehr als zwei Jahren nicht mehr ausgeübt hat, dann hat die Landesregierung seine Bestellung zu widerrufen.“